

Verordnung
über
die Polizey
in den
öffentlichen Lust-Anlagen
der
Stadt Düsseldorf.

Die öffentlichen Lust-Anlagen der hiesigen Stadt, zu welchen auch die mittlere Allee der Friedrichsstraße, die beiden Seiten-Alleen des von dem Elberfelder Thor um die Stadt nach der Neustadt führenden Weges, die beiden Seiten-Alleen der die Stadt mit der Neustadt unmittelbar verbindenden Chaussee, der die Stadt von der Landseite umgebende Kanal und die inneren Vierecke des Friedrich-Wilhelms- und des Karlsplatzes gerechnet werden, sind zunächst und hauptsächlich der Berücksichtigung und Fürsorge desjenigen Theiles des Publikums empfohlen, welcher den Werth dieser Anlagen zu schätzen weiß.

Für Uebelwollende und Unbedachtsame gelten die folgenden Bestimmungen.

Art. 1.

Alles Fahren, sowohl mit gewöhnlichem Fuhrwerk, als auch mit Roll- und Schubkarren und mit Schlitten, desgleichen alles Reiten und Viehtreiben durch die Anlagen, ist im Allgemeinen verboten.

Ausnahmsweise ist der eine vom neuen Hafen um die nördlichen Anlagen führende Weg den Spazieren-Fahrenden, und sind ferner mehrere Wege in verschiedenen Richtungen den Spazieren-Reitenden zum bescheidenen Gebrauche überlassen. Alle diese Wege sind mit Tafeln bezeichnet, und, wie die Inschrift dieser Tafeln es angiebt, sind alle Barriere-Pflichtige und alle Kutscher und Reitknechte mit oder ohne Hanopferde davon ausgeschlossen.

Art. 2.

Jedes Betreten des Rasens, der Gartenbeete und der Gebüſche iſt unterſagt; deſgleichen alles Waſchen, Waſſerſchöpfen, Fiſchen mit Angeln und Bleichen in den Gewäſſern und an deren Ufern.

Art. 3.

Wie überall auſſer den dazu beſtimmten Plätzen, ſo inſondere auch in den Gewäſſern der öffentlichen Anlagen, iſt das Baden verboten. Auch Hunde dürfen hier nicht gebadet werden. Unter welchen Bedingungen im Winter das Betreten des Eiſes und das Schlittſchuhlaufen geſtattet iſt, iſt anderwärts beſtimmt.

Art. 4.

Jede Beſchädigung der Bäume und Pflanzen, inſondere das Abbrechen von Blumen, Früchten und Saamen, das Klettern auf die Bäume, das Einſchneiden von Ramen, deſgleichen das Sammeln von dürrer Holz und Laub, iſt unterſagt.

Art. 5.

Auf den Gartenbänken zu liegen iſt nicht erlaubt. Mägde mit Kindern müſſen erwachſenen Spaziergängern die Bänke räumen. Muthwilliges Verderben der Bänke, beſonders das Einſchneiden von Ramen in dieſelben, iſt verboten.

Art. 6.

Alles Schreyen, Lärmen, unanſtändige Laufen, Werfen mit Steinen und dergleichen iſt unterſagt; auch ſtörende Spiele ſind verboten.

Art. 7.

Für die Schießübungen des Militairs und der Bürgerſchützengeſellſchaften ſind beſondere Plätze angewieſen; außer denſelben darf nirgend und zu keiner Zeit geſchloſſen werden.

Art. 8.

Heu und Stroh darf durch die Anlagen nicht getragen werden. Jede Verunreinigung iſt ſtrafbar.

Art. 9.

Zur Nachtzeit darf Niemanden in den Anlagen,

wo es auch sey, verweilen. Die bei Nacht verschlossenen Theile derselben dürfen alsdann gar nicht betreten werden.

Art. 9.

Jeder, welcher die öffentlichen Anlagen besucht, ist schuldig, den Erinnerungen und Zurechtweisungen nicht nur der wirklichen Polizey-Beamten, sondern auch der mit einem Polizey-Schild versehenen Gartenwächter, Folge zu leisten, und denselben auf ihr Begehren nach dem Polizey-Amte zu folgen.

Art. 11.

Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden, wo nach allgemeinen Gesetzen keine höhere Strafe eintritt, das erstemal mit einer Polizey-Strafe von zehn Silbergroschen bis zu fünf Thälern, im Wiederholungsfalle aber mit den in den Artikeln 474, 478 und 482 des Strafgesetzbuches vorgeschriebenen geschärfteren Strafen geahndet, welche im gesetzlichen Wege verfolgt werden. Eltern, Vormünder und Erzieher sind für die von ihren Kindern und Pfleglingen verwirkten Geldstrafen mit verhaftet.

Außer der Strafe hat jeder Zuwiderhandelnde den durch ihn verursachten Schaden zu ersetzen.

Art. 12.

Straffällige, welche auf die Erinnerung des Oberbürgermeisters oder des Polizey-Suspektors den von denselben bestimmten Strafbetrag binnen drei Tagen freiwillig an die Hauptkasse der Central-Armen-Verwaltung entrichten und die Quittung vorlegen, sollen nicht gerichtlich belangt werden.

Düsseldorf den 28. August 1827.

Der Oberbürgermeister,

Alüber.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf den 1. September 1827.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,

Wislinger.